

# Hinweise zur Abfallentsorgung

**Sämtliche Änderungen können nur vom Grundstückseigentümer beantragt werden!**



## 1. Anschluss- und Nutzungszwang

Bewohnte Grundstücke (auch nur zeitweise genutzte Häuser wie Ferienwohnung und Nebenwohnsitz) unterliegen dem Anschluss- und Überlassungszwang nach § 6 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Schwandorf zur öffentlichen Abfallentsorgung.

Nach § 15 der Abfallwirtschaftssatzung **muss auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück ein Restmüllbehältnis** in ausreichender Größe bereitgestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass bei jedem Bewohner 5 Liter Abfall pro Woche anfallen. Dies bedeutet, dass aufgrund der 14-tägigen Abholung bei einem Haushalt mit sechs Personen mindestens eine 60 Liter Tonne vorgehalten werden muss.

## 2. Frist

Die Änderung wird nach Vorlage des ausgefüllten Antrags zu Beginn des jeweils **darauffolgenden Kalendermonats** wirksam.

## 3. Markenreste

Bei jeder Änderungsmitteilung müssen die Markenreste mit dem Antrag vorgelegt werden. Die Marke kann nur auf dem Gefäß verbleiben, wenn dieses nach einem Eigentümerwechsel unmittelbar weiter genutzt wird. Auch wenn sich die Marke nur noch in Fragmenten abkratzen lässt, müssen diese Reste zusammen mit dem Antrag eingereicht werden. **Eine Bearbeitung ohne Markenreste ist leider nicht möglich.**

## 4. Ermäßigung

Eine Gebührenermäßigung von 15 % erhält derjenige, der **alle organische Abfälle** (Küchen- und Gartenabfälle, mit Ausnahme von gekochtem Gemüse oder Fleisch- und Fischabfällen) **durch Kompostierung verwertet**. Die Bewohner unterhalten einen ausreichend großen Garten, der für Beauftragte des Landkreises zu Kontrollzwecken zugänglich gehalten werden muss oder haben einen Nachweis über die Entsorgung durch Dritte. Das Landratsamt führt Stichproben durch.

## 5. Dauerwertmarke

Bitte beachten Sie, dass es sich um Dauerwertmarken handelt. Diese ist auf dem Deckel des Abfallgefäßes gemäß Herstellerhinweisen anzubringen und behält bis zur Abmeldung der Tonne Gültigkeit. **Tonnen ohne Marken können nicht entleert werden.** Sollte sich Ihre Marke aufgrund von Witterungseinflüssen ablösen, senden Sie bitte die vorhandenen Reste ein und Sie erhalten umgehend eine Ersatzmarke.

## 6. Beschaffung der Tonnen

Die Restmüllbehältnisse müssen Sie selbst erwerben. Die Papiertonne wird Ihnen kostenlos vom Entsorgungsunternehmen zur Verfügung gestellt und muss, wenn sie nicht mehr benötigt wird, zurückgegeben werden.

## 7. Mülltrennung ist Pflicht

Die **Benutzung der Papiertonne ist Pflicht**. Die Kosten für die Papiertonne sind bereits in der Müllgebühr enthalten. Von den Entsorgungsunternehmen erhalten sie blaue und graue Wertstoffsäcke zur Sammlung von Verpackungsmaterial.

**Aufgrund einer Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft soll das Tragen von Lasten (50 Liter Tonne) zum Schutz der Müllarbeiter vermieden werden. 50 Liter Tonnen können weitergenutzt werden, solange dies nicht durch Gesetz oder Verordnung untersagt wird.**

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter der Abfallwirtschaft jederzeit zur Verfügung. Sie erreichen uns unter der Tel.-Nr. 09431/471-210 oder -256. Unseren Abfallberater erreichen Sie unter der Tel.-Nr. 09431/471-254.